

Anforderungen an Betriebe, in denen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden



Wenn Sie in Ihrem Unternehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen wollen, müssen Sie bei der Errichtung und beim Betrieb bestimmte arbeitsschutzrechtliche Anforderungen erfüllen.

- Zu den grundlegenden Anforderungen gehört laut Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG – die Verpflichtung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen in eigener Verantwortung zu ermitteln und zu dokumentieren. Die so erstellten Unterlagen der Gefährdungsbeurteilung müssen vor Aufnahme der Arbeiten im Betrieb vorliegen.
- Jeder Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgeht.

Anforderungen zur Gestaltung und Einrichtung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen finden Sie in der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV – und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, die den Stand der Technik und der arbeitsmedizinischen und arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse wiedergeben.

Die Einhaltung der gestellten Anforderungen dokumentieren Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

Hier ein paar Tipps, die Ihnen bei der Beurteilung und der Gestaltung und Einrichtung von Arbeitsstätte und Arbeitsplatz weiterhelfen können:

- Stimmt die Größe, die Beleuchtung, die Temperatur, die Lüftung?
- Ist es zu laut?
- Stehen ausreichend Sanitär- und Pausenräume zur Verfügung?
- Stimmt die Anzahl an Notausgängen, Feuerlöschern, Fluchtwegen und sind diese sicher zu benutzen?
- Wo können besondere Gefährdungen lauern, z. B. durch:
 - Stolpern und Ausrutschen
 - Abstürzen oder Herabfallen von Gegenständen
 - Güterverkehr, Transportmittel
- Wird mit gefährlichen Stoffen umgegangen? Werden diese ordnungsgemäß gelagert und am Arbeitsplatz verwendet? Sind die Beschäftigten über die richtige Verwendung bei ihren Tätigkeiten unterwiesen?
Die korrekte Handhabung von Gefahrstoffen wird durch die Gefahrstoffverordnung – GefStoffV – und die dazugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS – geregelt.

- Entsprechen die eingesetzten Geräte, Maschinen, Anlagen (Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen) den sicherheitstechnischen Vorschriften und werden diese ordnungsgemäß geprüft?
Einzelheiten sind in der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – und den Technischen Regeln für Betriebssicherheit – TRBS – geregelt.
Außerdem sind auch die Vorschriften und Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu berücksichtigen.

Eine Nichtbeachtung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften kann das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Folge haben.

Vorschriftentexte sowie nähere Informationen und Interessantes finden Sie z. B. auf folgenden Internetseiten:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:
www.bmas.de

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – BAuA – unter der Rubrik „Themen von A – Z“:
www.baua.de

Bundesministerium der Justiz im Index unter den Namen der Gesetze und Verordnungen:
<http://bundesrecht.juris.de>

Zu den Sachgebieten

- **Allgemeiner Arbeitsschutz:**
Arbeitsschutzgesetz
- **Arbeitsstätten:**
Arbeitsstättenverordnung und Technische Regeln für Arbeitsstätten
Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung: http://lasi-info.com/uploads/media/lv40_01.pdf
Hilfen bei der Planung von Arbeitsstätten auf der Homepage der BAuA unter „Themen A – Z: Arbeitsstätten“
- **Gefahrstoffe:** Gefahrstoffverordnung
Weitere Informationen, z. B. die Technischen Regeln für Gefahrstoffe, auf der Homepage der BAuA unter „Themen von A – Z: Gefahrstoffe“
- **Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen:**
Betriebssicherheitsverordnung
Weitere Informationen, z. B. Technische Regeln für Betriebssicherheit, auf der Homepage der BAuA unter „Themen von A – Z: Anlagen- und Betriebssicherheit“

Die Vorschriftentexte der stattlichen Arbeitsschutzvorschriften sind auch im Buchhandel erhältlich.

Die Vorschriften- und Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschriften, DGUV Regeln, DGUV Informationen, DGUV Grundsätze) erhalten Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder bei der DGUV unter http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ihr Kontakt zur
Staatlichen Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord

Lübeck
Bei der Lohmühle 62 – 23554 Lübeck
Telefon 0451 317501-0
Fax 0451 317501-210
poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Kiel
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650
poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Itzehoe
Oelixdorfer Str. 2 – 25524 Itzehoe
Telefon 04821 66-0, Fax 04821 66-2807
poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber:
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650

www.arbeitsschutz.uk-nord.de